[redacted]
[redacted]
[redacted]
postalische Erreichbarkeit
[redacted]
[redacted]
58638 Iserlohn

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992-7302

06.10.2024

L 19 AS 916/24 NZB: [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

In dem Beschwerdeverfahren wird weiter vorgetragen.

Die Verfahrensverschleppung wird erneut gerügt und Schadensersatz für die **überlange** Verfahrensdauer geltend gemacht.

Außerdem wird beantragt die gesetzwidrig unterschlagenen **Schadensersatzleistungen ebenso zu verzinsen**, wie § 44 SGB I vorsieht. Der geltend gemachte Rechtsanspruch auf die Zinsen selbst war in keinem vorgelagerten Verfahren bestritten worden. Der Rechtsanspruch auf die Verzinsung besteht seit dem 31.03.2014. Klägerseitig kann die jeweilige Klageabweisung kaum anders als „Beihilfe zum Leistungs-/Schadensersatzbetrug“ verstanden werden.

In zwei weiteren Terminen zu Zinsklagen vor dem Sozialgericht Dortmund am 17.09.2024 Ulrich Wockelmann./.Jobcenter Märkischer Kreis wurden beide Klagen durch den vorsitzenden Richter Ocken ebenfalls unter dem Vorwand der Verjährung abgewiesen. Damit reiht sich Richter Ocken in die Gruppe von Richtern ein, die dem Argument der „Verjährung von Schadensersatzbetrug“ leichtfertig zugeneigt sind.

Ausnahmslos jedem Antrag auf Verjährung von Zins-Klagen geht zwingend Sozialbetrug durch Unterlassen voraus.

Bedenkt man, dass dem „Argument“ des Beklagten immer **vier Jahre gesetzwidriges Nichtstun** vorausgehen muss, so ist diese starre Haltung der nachfolgend benannten Richter die in die Zinsklagen eingebunden sind höchst fragwürdig:

Richterin Dr. Brünnen (92); Richterin Dörnert (32); Richter Felten-Sprenger (56); Richterin Reif (14); Richterin Singh (87), Richter Stinder (92), LSG NRW (L 2): Richterin Lente-Poertgen, Richterin Lehrmann-Wahl, Richterin Dr. Bergman (PKH) LSG NRW (L 12): Richterin Klempt; Richterin Aghte; Richterin Schell; Richterin Dr. Kühn; Richter Ortac; SG Köln, Richterin Dr. Wardemann (3.)

Das Betrugsmuster des Beklagten ist wiederkehrendes Thema in verschiedenen Klageverfahren:

S 58 (60) AS 3400/12; S 58 (60) AS 5217/12; S 58 (60) AS 5335/12; S 58 AS 1931/12; S 60 AS 4151/12 ER; S 58 (60) AS 2496/13; S 58 AS 3856/13; S 58 AS 3857/13; S 58 AS 3858/13; S 58 AS 1124/14; S 58 AS 1121/14; S 58 AS 1122/14; S 58 AS 1123/14; S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20; S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20

Bei angemessener Würdigung des zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahrens 7/868 vom 27.06.1973 (https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf) ist wohl kaum davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung ohne wenn und aber als Imperativ ausformuliert und gleichzeitig davon ausgeht, dass das Gesetz von Sozialleistungsträgern ständig ignoriert werden wird und den Gesetzesbrechern als Ausweg eine Hintertür als „Verjährung“ gleichsam als Belohnung und Absolution öffnet.

Der § 44 SGB I lässt keinen Raum für „Ermessensausübung“ und zieht als klare Handlungsanweisung Verjährung nicht einmal in Betracht.

Möglicherweise ist die Sozialgerichtsbarkeit als Ansprechpartner bereits nicht mehr gewillt, der nachgewiesenen systematischen Rechtsbeugung entschlossen entgegenzutreten.

Ist der vorliegenden Klage aber die „Krücke der Verjährung“ erst einmal entzogen, so ist dem Gesetz endlich Folge zu leisten.

Es wird weiter vorgetragen werden.

[redacted]